

BVGer E-276/2023 vom 1. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-276_2023_d20230101

FR: TAF E-276/2023 du 1 janvier 2023

IT: TAF E-276/2023 del 1 gennaio 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 1. Januar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG), dies gilt auch für das ausserordentliche rechts- mittelverfahren der Wiedererwägung. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

E-276/2023 Seite 8 Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich betreffend Fragen des Wegweisungsvollzugs nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Gesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Be- urteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Ent- scheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2014/39 E. 3 m.w.H.).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). Sofern eine gesuchstellende Person dabei ihrer Begründungspflicht nicht nachkommt hat die entscheidende Behörde die Möglichkeit, gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

E. 5.2

Ein Wiedererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind. Keine gehörige Begründung liegt unter anderem vor, wenn in einem

E-276/2023 Seite 9 Wiedererwägungsgesuch ausschliesslich Gründe angeführt werden, welche schon im Rahmen eines ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingebracht werden können (vgl. BVGE 2014/39 E. 5.5 und E. 7.1). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 5.3

Werden Gründe angeführt, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können oder soll mit dem Gesuch lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden, so ist auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (vgl. etwa Urteil BVGer D-3173/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.3 m.H.a. EMARK 2000 Nr. 24 E. 5b).

E. 6.1

Zur Begründung seines Nichteintretensentscheids führte das SEM im Wesentlichen aus, gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG habe die Eingabe von Wiedererwägungsgesuchen innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet zu erfolgen. Bei Wiedererwägungsgesuchen, die nicht gehörig begründet seien, bestehe die Möglichkeit, in Anwendung von Art. 111b Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht auf das Gesuch einzutreten. Die im vorliegenden Wiedererwägungsgesuch eingereichten Dokumente enthielten keine Informationen darüber, inwiefern eine Verschlechterung des persönlichen Gesundheitszustands der Beschwerdeführenden seit dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingetreten sei. Es sei im ordentlichen Verfahren davon ausgegangen worden, dass der Beschwerdeführerin in Angola bei Bedarf zumindest eine elementare medizinische Behandlung zur Verfügung stünde. Dem Wiedererwägungsgesuch liessen sich keine Hinweise für eine schwerwiegende Erkrankung der

Beschwerdeführerin entnehmen. Aus dem eingereichten ärztlichen Bericht vom 17. Oktober 2022 ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin seit Mai 2022 wegen Schlafstörungen infolge der Asylsituation in Behandlung sei. Der behandelnde Arzt prognostiziere, dass vor allem ihre Resozialisierung im Heimatland wichtig sei und sich dadurch psychiatrische Gespräche erübrigen würden. Der in der Eingabe in Aussicht gestellte weiterführende Arztbericht sei nicht eingereicht

E-276/2023 Seite 10 worden. Hinsichtlich des Gesundheitszustands der Tochter werde im Wiedererwägungsgesuch lediglich erwähnt, dass diese sich auch in medizinischer Behandlung befinde, der in Aussicht gestellte ärztliche Bericht zum Gesundheitszustand und den therapeutischen Massnahmen sei hingegen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beim SEM eingetroffen. Es entbehre folglich jeglicher Grundlage, den Gesundheitszustand der Tochter als nachträglich eingetretenes Wegweisungsvollzugshindernis zu qualifizieren. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Verweis auf die soziale oder wirtschaftliche Situation in Angola. Insoweit sei auf die Erwägungen der Vor- und der Beschwerdeinstanz im ordentlichen Asylverfahren zu verweisen, mit welchen begründet worden sei, warum der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erachten sei. Insbesondere seien die Angaben zum gänzlichen Fehlen eines familiären und sozialen Beziehungsnetzes sowie zur prekären finanziellen Situation im Heimatstaat als unglaublich erachtet worden. Die Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch seien daher insgesamt nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen, zumal die Angaben zum Beziehungsnetz im Gesuch wiederum von denjenigen abweichen würden, welche die Beschwerdeführerin an der Anhörung gemacht habe.

E. 6.2

In der Beschwerde und der Beschwerdeergänzung vom 20. Januar 2023 wurde im Wesentlichen geltend gemacht, aufgrund der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter erweise sich der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar. Festzuhalten sei, dass es zwar staatliche und medizinische Einrichtungen in Angola gebe, die psychologische Behandlung anbieten würden. Jedoch könne der Zugang zu dieser spezialisierten medizinischen Versorgung mangels finanzieller Mittel und fehlendem Beziehungsnetz problematisch sein. Die Beschwerdeführerin sei eine alleinstehende Frau mit zwei von ihr abhängigen Kindern im Alter von (...) und (...) Jahren sei. Zum Kindsvater habe sie seit drei Jahren keinen Kontakt. Sie wisse nichts über den Verbleib ihrer Schwester und deren Kind im Heimatstaat. Ausser zu einer mittellosen Schwester habe sie keinen Kontakt zu ihren weiteren Geschwistern. Die Mutter sei alt und halte sich in Luanda in einer Einrichtung auf und lebe aufgrund ungenügender finanzieller Mittel in schwierigen Verhältnissen.

E. 6.3

In der Vernehmlassung wurde im Wesentlichen auf die erhöhten Form- und Erfordernisse im ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren verwiesen, welche vorliegend nicht erfüllt seien. Inhaltlich sei festzustellen, dass sich

E-276/2023 Seite 11 die Tochter erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens in ärztliche Behandlung begeben habe und die Beschwerdeführerin im Verfahren auf Frage angegeben habe, es gehe ihren Kindern gesundheitlich gut. Inhaltlich seien Unstimmigkeiten im Arztbericht im Verhältnis zum Asylvorbringen auszumachen. Aus dem Arztbericht ergebe sich, dass die Tochter zusammen mit anderen Kindern im Alter von

(...) Jahren entführt worden sei und einige Kinder, darunter auch eine Cousine ermordet worden seien, weshalb die Tochter an Albträumen und Flashbacks leide. Diese traumatisierenden Ereignisse seien von der Beschwerdeführerin im ordentlichen Verfahren nie geltend gemacht worden. Es sei daher davon auszugehen, dass die psychische Belastung der Tochter eher im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wegweisung stehe.

E. 6.4

In der Replik wird – wie bereits in der Beschwerde – eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt, weil das SEM die medizinischen Berichte nicht abgewartet habe, bevor es einen Entscheid gefällt habe. Aus dem eingereichten ärztlichen Bericht ergebe sich eine drastische Verschlechterung des Gesundheitszustands der Tochter. Nur dies sei entscheidend, nicht hingegen die festgestellten Unstimmigkeiten im Hinblick auf das Erlittene, da Ereignisse, die ein Patient im Rahmen der Psychotherapie schildere nicht dazu bestimmt seien, die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art. 7 AsylG zu erfüllen. Hingewiesen wird sodann auf die fortgeschrittene Integration der Kinder, die fehlende medizinische Infrastruktur zur Behandlung psychischer Erkrankungen und das mangelnde familiäre und soziale Beziehungsnetz im Heimatland.

E. 7.1

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Es kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der Verfügung und auf die Ausführungen in der Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. Verfügung Ziffer IV, S. 3 f.; vgl. Vernehmlassung vom 1. Februar 2023). Eine andere Einschätzung gebietet sich auch nicht unter Berücksichtigung der Vorbringen auf Beschwerdeebene und der eingereichten ärztlichen Zeugnisse.

E. 7.2

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Gericht im Urteil E- 3894/2020 vom 3. Mai 2022 bereits einlässlich mit der Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt hat (a.a.O. E. 7). Dabei hat es sich auch zur Frage der Glaubhaftmachung in Bezug auf ein im Heimatstaat bestehendes Beziehungsnetz der Beschwerdeführenden

E-276/2023 Seite 12 geäußert und festgestellt, sie hätten nicht glaubhaft machen können, dass ein solches nicht bestehe. Eine neue Beurteilung dieses Aspekts ist im vorliegenden Verfahren nicht angezeigt, da diesbezüglich auch nichts weiter konkretisiert wird und sich die entsprechenden Ausführungen auf allgemeingehaltene Behauptungen beschränken. Dies betrifft auch die Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Integration der Kinder in der Schweiz. Wie bereits festgehalten, dient ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren gerade nicht dazu, einen einmal getroffenen Entscheid erneut einer inhaltlichen Prüfung zu unterziehen.

E. 7.3

Sodann haben sich die Vorinstanz und das Gericht im ordentlichen Asylbeschwerdeverfahren zur Frage des Zugangs zur medizinischen Behandlung geäußert. Das Gericht teilte die Einschätzung der Vorinstanz, dass in Angola generell ein Zugang zu medizinischer Grundversorgung gewährleistet ist (vgl. Urteil des BVGer E-3894/2020 vom 3. Mai 2022 E. 7.5) und die Beschwerdeführerin hinsichtlich der bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigung diese Versorgung im Heimatstaat in Anspruch nehmen

könne.

E. 7.4

Weder im Wiedererwägungsgesuch noch im jetzigen Beschwerdeverfahren werden mit den beiden eingereichten ärztlichen Berichten neue Gründe substantiiert, die geeignet sein könnten, den rechtskräftig getroffenen Entscheid in Bezug auf den Vollzug der Wegweisung in Frage zu stellen.

E. 7.5

Im Weiteren sei angemerkt, dass sowohl die Unzulässigkeit als auch die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund medizinischer Probleme nur in Ausnahmefällen bejaht werden kann, in denen insbesondere zu befürchten ist, eine Rückkehr der betroffenen Personen in ihren Heimatstaat würde mangels Zugangs zu einer benötigten Behandlung zu einer raschen medizinischen Notlage respektive einer lebensbedrohlichen Situation führen (vgl. BSGE 2017 VI/7 E. 6; 2011/9 E. 7; 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.). Seitens der Beschwerdeführenden wird indes nicht genügend begründet, weshalb die Einschätzungen der Vorinstanz in der rechtskräftigen Verfügung und die des Gerichts im abschliessenden Urteil (es sei ihm Heimatstaat der Beschwerdeführenden hinsichtlich Beziehungsnetz, Lebensgrundlage und insbesondere allfällig notwendigem Zugang zu medizinischer Behandlung nicht von Wegweisungsvollzugshindernissen

E-276/2023 Seite 13 auszugehen) nicht (mehr) zutreffen sollten. Aus dem die Beschwerdeführerin betreffenden Bericht vom 17. Oktober 2022 ergibt sich, dass sie an Schlafstörungen aufgrund psychischer Belastung leide, wobei der behandelnde Arzt prognostiziert, dass vor allem die Resozialisierung der Beschwerdeführerin im Heimatland wichtig sei und sich dadurch psychiatrische Gespräche erübrigen würden. Bezüglich einer weiterführenden Behandlung in Bezug auf die Beschwerdeführerin wurde nichts eingereicht. Der im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichte Bericht der Psychiatrischen Dienste (...) der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie vom 20. Januar 2023 bezieht sich auf eine offensichtlich erstmalige Behandlung vom 21. Juli 2022 wegen Albträumen und Flashbacks, die die Tochter angeblich aufgrund eines Entführungserlebnisses im Alter von acht Jahren plagten würden. Zutreffend hat die Vorinstanz in der Vernehmlassung diesbezüglich darauf hingewiesen, dass entsprechende Erlebnisse im ordentlichen Verfahren nicht geltend gemacht wurden. Weitergehende Ausführungen können jedoch unterbleiben, da sich kein gravierendes Krankheitsbild der Tochter ergibt, zumal allfällige weiterhin vorhandene psychischen Beschwerden – wie bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren festgestellt – im Heimatland behandelbar sind.

E. 7.6

Schliesslich drängte sich auch unter dem Blickwinkel von EMARK 1995 Nr. 9 und BSGE 2013/22 E. 5.4 kein Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch auf. Eine offenkundige Verletzung zwingender völkerrechtlicher Bestimmungen im Sinne dieser Rechtsprechung ergab sich weder aus den Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch noch aus den eingereichten Beweismitteln.

E. 7.7

Gesamthaft ist festzustellen, dass das SEM die Eingabe der Beschwerdeführenden zu Recht nicht zur materiellen Prüfung als Wiedererwägungsgesuch zugelassen hat, da sich dieses

als nicht gehörig begründet erweist. Das SEM ist somit zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG auf dieses nicht eingetreten. Aus diesem Grund erübrigen sich Ausführungen zur Frage der Rechtzeitigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, welche sich als fraglich erweist. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals an die im ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren geltenden Formerfordernisse zu erinnern (vgl. E. 5). Die Rüge der Beschwerdeführenden, dass SEM sei im Wiedererwägungsverfahren seiner Pflicht zur Erstellung des rechts- erheblichen Sachverhalts und der Begründungspflicht, namentlich der Beweiswürdigungspflicht, nicht im genügenden Umfang nachgekommen,

E-276/2023 Seite 14 erweist sich im Übrigen von vornherein als unhaltbar. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt offenkundig nicht vor.

E. 8

Nach dem Gesagten hat das SEM weder Bundesrecht verletzt noch den Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt (Art. 106 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Nach durchgeführtem Schriftenwechsel infolge des nachgereichten ärztlichen Zeugnisses, konnten die Erfolgsaussichten der Beschwerde erst nach Beschwerdeeingang eingeschätzt werden, wobei diese als aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit ab- zuweisen.

E. 9.2

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind dessen Kosten den Be- schwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxis- gemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.3

Der am 18. Januar 2023 angeordnete superprovisorische Vollzugs- stopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

(Dispositiv nächste Seite)

E-276/2023 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.